

Zugangssteuerung im Spannungsfeld von Leistungserbringern, Leistungsträgern und Leistungsberechtigten

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII¹



Das Grundsatzprogramm der BAG Wohnungslosenhilfe hält hierzu fest, dass die BAG W für eine „ganzheitliche Hilfe [...] , die am besten durch die Entwicklung von Hilfeverbundsystemen innerhalb der Wohnungslosenhilfe und mit allen wesentlichen Kooperationspartnern außerhalb der Wohnungslosenhilfe zu gewährleisten ist“, eintritt.² Wichtiger Aspekt in den Diskussionen ist dabei das immer wieder zu Tage tretende Spannungsverhältnis zwischen einer zugangsneutralen Feststellung von Hilfebedarfen und einer Bedarfsfeststellung unter Gesichtspunkten der Kostenkontrolle im Rahmen einer Gesamtsteuerung, nicht zuletzt über eine Budgetierung des Hilfesystems.

Vor dem Hintergrund der Neuerungen im Bundesteilhabegesetz (BTHG)³ muss die Eigenständigkeit der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII betont werden. Hierbei ist zunächst die inhaltliche Abgrenzung hervorzuheben: Hilfeanlass ist auf der einen Seite „Behinderung“ (SGB IX „Eingliederungshilfe“) und sind auf der anderen Seite „soziale Schwierigkeiten“ (§§ 67 ff. SGB XII).

Weiter ist das mit der sogenannten Personenzentrierung verbundene neu gestaltete, ganz auf die Behinderung fokussierte Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe nicht auf die Wohnungsnotfallhilfe übertragbar. Entsprechenden Tendenzen, analog dem Verfahren in der Eingliederungshilfe vorzugehen, ist entgegenzutreten. In der Eingliederungshilfe werden der Hilfebedarf, Maßnahmen und Ziele vor der Bewilligung und dem Einsetzen der Leistungen vom Leistungsträger ohne Beteiligung der Leistungserbringer bestimmt. Ein Leistungsanbieter wird erst nach dieser Ausdifferenzierung

der Hilfenotwendigkeit zur Erfüllung des Hilfeanspruchs herangezogen. Dieses Verfahren kann nicht auf die Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII übertragen werden.⁴ Wie § 3 Abs. 1 und 2 der DVO zu § 69 SGB XII zeigt, ist – gerade wegen der sozialen Schwierigkeiten, die mit den besonderen Lebensverhältnissen verbunden sind – der gesamte Prozess der Bedarfsermittlung, Maßnahmenentwicklung und Zielformulierung nur als Teil des eigentlichen Hilfeprozesses denkbar.⁵ Die Lebenslage und die fehlenden Fähigkeiten, mit sozialen Schwierigkeiten umzugehen, erlauben es den Hilfesuchenden nicht, sozusagen vor der eigentlichen Hilfe den in § 3 DVO beschriebenen Prozess zu bewältigen.

Wird die Hilfe – wie in der entwickelten Wohnungsnotfallhilfe Standard – nicht von den Leistungsträgern selbst erbracht, sondern von Leistungsanbietern insbesondere der freien Wohlfahrtspflege, dann bedeutet dies, dass der Hilfeprozess und dessen Planung, in „geeigneten Fällen“ auch mit einem Gesamtplan,⁶ nach der Leistungsbewilligung im Pflichtbereich der Leistungserbringer liegt. Damit werden die Leistungsträger nicht aus ihrer sozialrechtlichen Verantwortung für die Erfüllung bestehender Leistungsansprüche entlassen. Sie müssen prüfen und feststellen, ob besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die Hilfesuchende nicht aus eigener Kraft überwinden können. Das meint im Folgenden Fallverantwortung, die sich in der Leistungsbewilligung bei Erfüllung des Tatbestandes des § 67 SGB XII manifestiert. Damit wird deutlich, dass das sogenannte Clearing, wie es sich in der Hilfepraxis in unterschiedlicher Differenzierung entwickelt hat, keinesfalls mit dem Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe gleichgesetzt werden darf.

Im Folgenden werden zunächst die wesentlichen in der Clearingphase zu erbringenden fachlichen Leistungen dargestellt. Daran anschließend werden Hinweise gegeben, welche Schritte sinnvollerweise nach der Clearingphase folgen können. Abschließend wird darauf eingegangen, wie das Clearing in einem Versorgungsgebiet organisiert werden kann.

¹ Die vorliegende Empfehlung knüpft an die vom Fachausschuss Beratung, Therapie, Versorgung (BTV) erarbeitete und vom Vorstand der BAG W am 14. Februar 2003 verabschiedete „Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur Ausgestaltung des Clearingverfahrens“ („Clearing - Voraussetzung für die Erstellung eines Gesamtplanes (Hilfeplanes) in der Hilfe nach § 72 BSHG.“ Erarbeitet vom Fachausschuss Beratung, Therapie, Versorgung, am 14.02.2003 vom Gesamtvorstand der BAG W verabschiedet) an und schreibt diese vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage fort.



Clearing als Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen in Wohnungsnotfällen

Clearing ist integraler Bestandteil des Hilfeprozesses, es ist die Einstiegsphase in den Hilfeprozess, in welcher eine grobe Festlegung überschaubarer Hilfeziele und -schritte und auch der Verantwortlichkeiten in diesem Prozess stattfindet, nicht zuletzt, um den Zugang zu einem im konkreten Einzelfall wahrscheinlich geeigneten Hilfeangebot im Versorgungsgebiet zu finden. Dies kann immer nur eine vorläufige, prognostische Entscheidung sein, die im Laufe des weiteren Hilfeprozesses, nicht zuletzt im Hinblick auf die bei den Hilfesuchenden vorhandenen bzw. schließlich entwickelten Fähigkeiten, anzupassen und zu verändern ist.⁷

Die im Rahmen des Clearings erfassten Hilfebedarfe erfordern eine Entscheidung, wo und mit wem die Hilfe geplant und durchgeführt werden soll. Die Clearingstellen verfügen innerhalb der eigenen Versorgungsregion über die Position, an von ihnen ausgewählte geeignete Institutionen zu vermitteln. Ein verantwortlicher Gebrauch dieser Position bedarf gemeinsam verabredeter und getragener Prüfverfahren und erfordert eine Begründung der getroffenen Entscheidungen, die die Prüfung der Einhaltung fachlicher Standards möglich macht. Es ist in den entsprechenden Gremien der Versorgungsregion zu entscheiden, durch welche Prüfverfahren diese Kontrolle gewährleistet wird.

Für die Phase des Clearings besteht keine gesetzlich festgelegte Zuständigkeit. Klar ist, dass für die Verwirklichung der Rechtsansprüche die Letztverantwortung beim öffentlichen Träger liegt. Prinzipiell sollte das Zusammenspiel von Leistungsträgern und Freien Trägern in der Clearing-Phase aber so geregelt sein, dass der Freie Träger die „fachliche Führung“ (*Case-Management*) übernimmt und der Leistungsträger die rechtliche Verantwortung für den Fall (*Fall-Verantwortung*) trägt.

Case-Management bezeichnet die fachliche Planung des einzelnen Hilfeprozesses, auch unter Abklärung möglicher weiterführender Hilfen, durch die Soziale Arbeit, während mit Fall-Verantwortung ein auch die fachliche Planung berücksichtigender Prozess der Finanzierung der Hilfen im Einzelfall gemeint ist. Dabei kann es im Rahmen des Gesamtplans auch die Verbindung verschiedener Hilfearten nach dem SGB geben.

Hinzuweisen ist auf die hieraus resultierende Spannung zwischen fachlicher Führung und rechtlicher Verantwortung. Die rechtliche Verantwortung für den Einzelfall lässt sich mit dem Vorliegen der besonderen Lebensverhältnisse und den damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten i.d.R. beim Beginn der Hilfe (z.B. bei der Beantragung) problemlos begründen. Aber das individuelle, den Leistungsträger schließlich verpflichtende Hilfeprogramm kann eben erst im Hilfeprozess selbst entwickelt werden, der mit dem Clearing beginnt. Das Clearing setzt also eine im Prinzip hilfeprogramm- und ergebnisoffene Leistungsbewilligung voraus.

Dieses Spannungsverhältnis kann nicht formal, insbesondere nicht einseitig durch Übernahme des Gesamtplanverfahrens aus der Eingliederungshilfe gelöst werden, wenn der Auftrag zur Entwicklung von Fähigkeiten der Hilfesuchenden zur eigenen Lebensplanung in § 3 der DVO ernst genommen wird. Es ist nur lösbar durch eine „Koordination von Leistungserbringern und Leistungsträgern“, wie sie unten dargestellt wird.

Die Notwendigkeit der dezentralen Organisation

„Clearingverfahren“ sind vielerorts dezentral organisiert, d.h. unterschiedliche Einrichtungen können eine Clearingfunktion wahrnehmen. Diese dezentrale Organisationsstruktur empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen, wobei auch die aus Art. 28 Abs. 2 GG folgenden Grundsätze des kommunalen Selbstverwaltungsrechts zur (eigen-)verantwortlichen effektiven Organisation gelten:

- Dezentral ist am ehesten die Einheit von Hilfe und Planung zu gewährleisten. Dort wo Hilfebedarf entstanden ist, kann er am ehesten erfasst, sortiert, priorisiert werden und in eine Hilfeplanung einfließen.
- Regional oder lokal zuständige Fachdienste kennen die regional- oder lokalspezifischen Zusammenhänge des entstandenen Hilfebedarfs und können entsprechende Hilfeplanungen entwerfen. Sie kennen die informellen und formellen Hilfestrukturen und können sie somit optimal im Sinne der Hilfe nutzen.
- Diese dezentralen Fachdienste sollten zudem über Schnittstellen zu den Planungsgremien der Versorgungsregion verfügen, um auf Bedarfslagen und Veränderungsnotwendigkeiten hinzuweisen.

Eine dezentrale Organisation des Verfahrens bietet darüber hinaus den Vorteil der Gleichzeitigkeit von erster Grundversorgung und Clearing. Hierfür bedarf es über den Einzelfall hinausgehender Vereinbarungen zwischen den dezentralen Fachdiensten und den öffentlichen Leistungsträgern, da es um die Verwirklichung individueller Rechtsansprüche geht, also um gesetzliche Verpflichtungen.

Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Hilfegestaltung

Der Clearing-Prozess ist auf einen bestimmten Menschen bezogen, wobei der persönliche Zugang der BeraterInnen zu dem Leistungsberechtigten eine wesentliche Rolle spielt. Dies realisiert sich u.a. in einer gemeinsam vorgenommenen vorläufigen Einschätzung der Lage und einer darauf aufbauenden ersten gemeinsamen Hilfeplanung und einer ggf. später zu präzisierenden Hilfevereinbarung.

Schon im Clearing-Prozess, aber dann auch im weiteren Hilfeverlauf muss die gemeinsame Koordination geplanter Maßnahmen und Ziele der Hilfen wie auch der Beurteilung des Hilfeprozesses und des Ergebnisses der Durchführung der Hilfen auf der Grundlage einer Dokumentation aller ausgehandelten Maßnahmen und Ziele in einer für alle Beteiligten nachvollziehbaren und transparenten Form erfolgen.

Eine ressourcenorientierte Gestaltung des Clearingprozesses muss in einer konsequenten Beteiligung wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen an der Hilfegestaltung zum Ausdruck kommen, die sich an „den Interessen und am Willen der Menschen“ orientiert und das Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt. Eine solche Beteiligung hat auf der Grundlage der sozialen Rechte und der Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten zu erfolgen.

Darüber hinaus sollte sich die Beteiligung wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen auch auf die Anhörung in Verfahren der Planung und Entwicklung lokaler Hilfesysteme und Angebotsstrukturen erstrecken. Schließlich setzt die Wahlfreiheit der Leistungsberechtigten hinsichtlich der Hilfen voraus, dass ein ausreichend ausdifferenziertes Hilfeangebot vorhanden ist.

Vielfach besteht eine der sozialen Schwierigkeiten gerade darin, die ihnen zustehenden Leistungen auch in Anspruch zu nehmen, weshalb § 3 der DVO zu § 69 SGB XII in Absatz 1 hierfür die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII einfordert. Auf diese Vorgabe ist deshalb auch die Anforderung zu stützen, organisatorisch die entsprechenden Voraussetzungen für die gebotene Hilfe zu schaffen.

Koordination von Leistungsträgern und Leistungserbringern

Grundlage für eine sinnvolle fachliche Planung (Case-Management) und eine finanzielle Absicherung der Hilfe (Fall-Verantwortung) ist die differenzierte und prozesshafte Ermittlung des Hilfebedarfs. Diese Erfassung kann – wie z.B. im Gesundheitssystem – auch im ersten Schritt immer nur durch die fachliche Expertise der Sozialen Arbeit im Dialog mit den Leistungsberechtigten erfolgen. Danach erst sollte eine Zuordnung zu einer entsprechenden rechtlichen Leistungsnorm bzw. zu einem Leistungstyp nach § 75 SGB XII erfolgen, die jedoch ebenfalls dem Hilfeprozess angepasst flexibel zu handhaben ist.

Ausgehend von diesem Grundsatz sind an die Koordination der Schnittstelle von fachlicher Gestaltung (Leistungserbringer) und finanzieller Absicherung der Hilfe (Leistungsträger) die folgenden Anforderungen zu stellen:

- Die Clearing-Phase bedarf einer Institutionalisierung als Einstiegsphase in den Hilfeprozess im Rahmen von Leistungsvereinbarungen, die Ablauf und Dauer festlegen.
- Sie bedarf einer finanziellen Absicherung – gerade auch dann, wenn ein endgültiges Kostenanerkennnis noch nicht vorliegt – hilfeprogramm- und ergebnisoffener Leistungsbewilligung.
- An der finanziellen Absicherung der Clearing-Phase sollten sich über die üblichen Leistungsträger nach §§ 67-69 SGB XII hinaus ggf. auch andere Leistungsträger beteiligen.
- Ein geschlechtsdifferentes Clearing muss sichergestellt sein. Deshalb sind geschlechtsspezifische Hilfebedarfe zu beachten und entsprechende Beratungsangebote vorzuhalten.⁸
- Im Rahmen der Ermittlung des Gesamtbedarfs ist eine Empfehlung für mögliche mehrfache Leistungszuständigkeiten abzugeben und frühzeitig abzusichern.

Wenn die Auslagerung der Clearing-Phase an eine Dienststelle eines Leistungsträgers erwogen wird, sind die fachlich-personellen Standards für das Clearing zu gewährleisten, und fachlicher Orientierungspunkt dürfen dort allein die geltend gemachten gesetzlichen Ansprüche sein.⁹ Solche Stellen haben sich selbstverständlich dem eingangs angesprochenen Prüfverfahren zu stellen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass eine Interessenabwägung zwischen notwendigem Hilfebedarf und der Kostenkontrolle nicht ausgewogen erfolgt.

Der Leistungsträger ist bei festgestelltem Rechtsanspruch dafür verantwortlich, dass dieser bedarfsgemäß erfüllt und die notwendige Hilfe bereitgestellt wird. Dabei sind Leistungsträger auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit den freien Trägern angewiesen, die die notwendigen Hilfen erbringen sollen, um der gemeinsamen Verantwortung gerecht werden zu können.

Anzustreben ist eine fest vereinbarte Form des Dialogs der Leistungserbringer mit den zuständigen Leistungsträgern in

der Clearingphase. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Vereinbarung klarer, fachlich vertretbarer Fristen
- Vereinbarung unbürokratischer und transparenter Schriftformen
- Vereinbarung von Regelungen für den Konfliktfall

Die zu treffenden Vereinbarungen sollten Teil der Leistungsvereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer werden, damit für beide Seiten Handlungssicherheit besteht.

Kooperation nach § 4 SGB XII

In § 4 SGB XII ist die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Sozialhilfe und anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen festgelegt. Zu diesem Zweck sollen – wenn die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten ist – Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

Im Hinblick auf eine effektive und bedarfsgerechte Planung und Umsetzung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII im kommunalen Kontext ergibt sich folgerichtig die Notwendigkeit der Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 4 SGB XII, da die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII von ihrem gesetzlichen Auftrag und den Inhalten der Hilfe auf Grundlage der DVO zu § 67 ff. SGB XII immer einer engen Abstimmung zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und den angrenzenden Helfefeldern bedarf.

So sollten in der Regel bei der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 4 i. V. m. §§ 67 ff. SGB XII die Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, das für soziale Sicherung zuständige Amt als örtlicher Träger der Sozialhilfe sowie der überörtliche Leistungsträger der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, falls dieser vorhanden ist, beteiligt werden. Auf dieser Grundlage ist eine Einbindung anderer Institutionen und Hilfeanbieter aus angrenzenden Helfefeldern, insbesondere dem Jobcenter, angezeigt und notwendig.

Zielgruppe der Arbeitsgemeinschaft sind Personen, die Leistungen zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) erhalten oder einen Anspruch darauf haben. Es handelt sich hierbei um Personen, deren besondere Lebensverhältnisse, gekennzeichnet z.B. durch

- fehlende oder nicht ausreichende Wohnung,
- ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage,
- gewaltgeprägte Lebensumstände
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung
- oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen¹⁰

mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen und von den Leistungsberechtigten nicht aus eigener Kraft überwunden werden können.

Das Ziel einer solchen Arbeitsgemeinschaft besteht grundsätzlich darin, aktuell erkennbare und zukünftige Problemstellungen von Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation zu diskutieren und entsprechende Lösungen vorzubereiten, damit die vorhandenen leistungsfähigen und flächendeckenden Hilfeangebote fortlaufend an die individuellen Bedarfslagen der Leistungsberechtigten angepasst werden können. Als Grundlage für eine bedarfsgerechte Planung der Hilfen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft ist das Vorhandensein



einer regelmäßigen Berichterstattung zur Umsetzung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII auf der Basis einheitlich erhobener übergreifender Kennzahlen notwendig. Nur so kann die vorhandene Angebotspalette in einem überschaubaren Rahmen dargestellt werden.

Zusammenarbeit mit dem Jobcenter

Da ein hoher Prozentsatz der Personen, die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII erhalten bzw. anspruchsberechtigt sind, auch Leistungen nach dem SGB II beziehen, ist eine koordinierte Abstimmung dieser beiden Rechtskreise sinnvoll und notwendig. Die Einführung von verbindlichen Kooperationsvereinbarungen auf kommunaler Ebene zwischen den Anbietern der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII und den Jobcentern als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind jedoch gesetzlich nicht geregelt.

Ziel dieser Abstimmung sollte es sein, für den Personenkreis nach §§ 67 ff. SGB XII einen effektiven und personengerechten Integrationsprozess im Bereich Arbeit mit den Instrumenten des SGB II zu ermöglichen, wobei die vorhandenen Beratungsstrukturen nach §§ 67 ff. SGB XII synergetisch mit den Integrationsaktivitäten der Jobcenter zusammengeführt werden sollten.

Bei der Koordination der Hilfen sollte Berücksichtigung finden, dass der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII der umfassendere Hilfeansatz zugrunde liegt und in allen Lebensbereichen auf die Integration und Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft abzielt.

Hieraus folgt, dass bei der Erstellung einer Planung für die so verbundenen Hilfen in einem kooperativen Prozess mit dem zuständigen Jobcenter abgestimmt werden sollte, welche Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit vor dem Hintergrund der bestehenden besonderen sozialen Schwierigkeiten sinnvoll erscheinen und welche Mitwirkungshandlungen nach SGB II erwartbar sind. Dies sollte dann Eingang in die Eingliederungsvereinbarung finden.

Um die Koordination zwischen den Angeboten der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII und den Leistungen des Jobcenters zu vereinfachen, ist im Bereich des Jobcenters eine verbindliche Kooperationsform für den Personenkreis nach §§ 67 ff. SGB XII zu schaffen.

Empfehlungen

Bei den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII handelt es sich um **eigenständige Hilfen**, nur die hieraus zu erbringenden Leistungen entsprechen dem Hilfebedarf der Leistungsberechtigten.

Ein Gesamtplan ist keine Voraussetzung für die Gewährung bzw. den Bezug von Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII. Das Instrument des Gesamtplans nach § 68 Abs. 1 S. 2 kann im Laufe des Hilfeprozesses sich als sinnvoll erweisen, wenn der verbundene Einsatz unterschiedlicher Hilfen nach SGB XII und nach anderen Leistungsgesetzen angestrebt wird, um auch damit die Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten zu erreichen (§ 2 Abs. 3 S. 3 und § 3 Abs. 1 DVO).

Das Clearing ist Teil der Maßnahmen gem. §§ 67 ff. SGB XII (§ 3 DVO nach § 69 SGB XII). Fachlich geboten ist deshalb dessen Verortung dezentral beim Leistungserbringer, die oben erwähnte Verlagerung an eine Dienststelle des Leistungsträgers kann daher nur die Ausnahme sein. Dies ergibt sich aus der für die Hilfe nach § 67 SGB XII über § 5 Abs. 3 SGB XII hinaus nochmals ausdrücklich in § 68 Abs. 3 SGB XII erwähnten Zusammenarbeitspflicht. Wenn eine solche Ver-

lagerung dennoch stattfindet, weil geeignete Träger der freien Wohlfahrtspflege nicht vorhanden sind, muss sie den genannten Standards entsprechen. Eine Zentralisierung dieser Maßnahme ist zu vermeiden. Alle Beteiligten sollten eine Struktur für eine konstruktive Zusammenarbeit erarbeiten, die in verbindlicher Form festgehalten und Teil der Leistungsvereinbarung wird.

Erarbeitet vom Fachausschuss Persönliche Hilfen, soziale Dienste und Sozialraumorientierung (PSS) in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Sozialrecht, verabschiedet vom Vorstand der BAG W (am 05. März 2020) und dem Präsidium der BAG W (am 15. Mai 2020)

- ² Für eine bürger- und gemeindenahe Wohnungslosenhilfe. Grundsatzprogramm der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., beschlossenen von der Mitgliederversammlung am 20.6.2001, Bielefeld.
- ³ Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert).
- ⁴ Gerade im Hinblick auf Zugangssteuerung und Clearingverfahren ist festzuhalten, dass das Gesamtplanverfahren des neuen § 117 SGB IX (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Kapitel 7: Gesamtplanung (§§ 117-122)) und der Gesamtplan nach § 68 Abs.1 S. 2 SGB XII nicht gleichzusetzen sind. Dazu ausführlich: Roscher, F., Was bedeutet „Gesamtplan in geeigneten Fällen“ nach § 68 Abs. 1 S.2 SGB XII (im Gegensatz zum Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX)? In: *wohnungslos – Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit*, Heft 1/2020, S. 16-20.
- ⁵ „Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.“ (§ 3 Abs. 1 DVO nach § 69 SGB XII).
- ⁶ Er entspricht dabei dem in § 12 SGB XII beschriebenen „Förderplan“, dessen vergleichbare, allgemeinere und auf das gesamte SGB XII bezogene Formulierung das „Fördern“, also die Zielsetzung des Plans, besonders hervorhebt.
- ⁷ Siehe hierzu auch die „Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Verständnis und zur Ausgestaltung der Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII“, Berlin 2019.
- ⁸ Vgl. u.a.: Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., Erarbeitet vom Fachausschuss Frauenkoordination der BAG W und verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 24. Mai 2019.
- ⁹ Handreichung „Sozialrechtliche Grundlagen der Erschließung von gesundheitlichen Hilfen nach § 6 DVO zu § 69 SGB XII“, erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W unter Mitwirkung des FA Gesundheit der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 23.11.2018; vgl. auch: Roscher, Falk, Case Management als eigenständige Handlungsform öffentlicher Verwaltung? In: *Case Management 2013*, H 4; S. 172-181.
- ¹⁰ § 1 Abs. 1 DVO § 69 SGB XII Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
 Waidmannsluster Damm 37 • 13509 Berlin
 Tel (+49) 30-2 84 45 37-0 • Fax (+49) 30-2 84 45 37-19
 www.bagw.de, info@bagw.de
 Mai 2020